

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

A. Problem und Ziel

Aufgrund neuerer Entwicklungen in der Waffentechnik ist es möglich, aus Druckluftwaffen, die Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilen, Geschosse zu verschießen, von denen potentiell tödliche Wirkungen ausgehen und die sogar Schutzwesten von Polizeikräften durchdringen können. Nach der Systematik des Waffengesetzes sind der Erwerb und der Besitz von Druckluftwaffen, die die 7,5-Joule-Grenze einhalten, erlaubnisfrei. Diese Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre getroffene Festlegung beruht auf der Erkenntnis, dass von Waffen, die die 7,5-Joule-Grenze nicht überschreiten, keine tödlichen Gefahren ausgehen. Um zu verhindern, dass künftig tödliche Druckluftwaffen erlaubnisfrei erworben und besessen werden können, soll im Waffengesetz eine Regelung getroffen werden, dass eigentlich erlaubnisfreie Waffen, die die technischen Voraussetzungen für das Verschießen tödlicher Geschosse erfüllen, künftig der Erlaubnispflicht unterliegen.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) haben das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz zahlreiche Änderungen erfahren. Diese Änderungen enthalten vereinzelt korrekturbedürftige Ungenauigkeiten und Fehler, die den Vollzug des Waffengesetzes durch die zuständigen Behörden erschweren.

B. Lösung

Die Regelung in Anlage 2 des Waffengesetzes, wonach Druckluftwaffen, die die 7,5-Joule-Grenze einhalten, erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen, ist dahingehend zu modifizieren, dass Druckluftwaffen, die zwar die 7,5-Joule-Grenze einhalten und aus denen aber potentiell tödlich wirkende Geschosse verschossen werden können, künftig nicht mehr erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen.

Die im Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) enthaltenen korrekturbedürftigen Ungenauigkeiten und Fehler im Waffengesetz und im Sprengstoffgesetz müssen korrigiert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund ist nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es gibt geringfügige Änderungen der Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Waffengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Sprengstoffgesetzes
- Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das [Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 \(BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957\)](#), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 332](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „[§ 100 Absatz 1](#)“ durch die Angabe „[§ 100a Absatz 1](#)“ ersetzt.
2. § 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „[Nummern 2 und 3](#)“ durch die Angabe „[Nummern 3 und 4](#)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „[insbesondere](#)“ durch die Angabe „[in der Regel](#)“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird nach der Angabe „[zuständige](#)“ die Angabe „[oberste](#)“ eingefügt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „[oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2](#)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „[Sicherstellung nach](#)“ die Angabe „[Absatz](#)“ durch die Angabe „[den Absätzen 2, 3 und](#)“ ersetzt.
4. § 53 Absatz 1 Nummer 21a wird durch folgende Nummer 21a ersetzt:

„[21a. entgegen § 42 Absatz 4a Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 ein Messer führt,](#)“
5. In § 58 Absatz 24 Satz 1 wird nach der Angabe „[Übergabe an](#)“ die Angabe „[den Berechtigten,](#)“ eingefügt.

6. In Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 wird nach der Angabe „tragen“ die Angabe „, sofern diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 40 mm mehrschüssig sind und die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] erfolgt ist“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 100 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 100a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund neuerer Entwicklungen in der Waffentechnik ist es möglich, aus Druckluftwaffen, die Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilen, Geschosse zu verschießen, von denen potentiell tödliche Wirkungen ausgehen und die sogar Schutzwesten von Polizeikräften durchdringen können. Nach der Systematik des Waffengesetzes sind der Erwerb und der Besitz von Druckluftwaffen, die die 7,5-Joule-Grenze einhalten, erlaubnisfrei. Diese Anfang der 1970er Jahre getroffene Festlegung beruht auf der Erkenntnis, dass von Waffen, die die 7,5-Joule-Grenze nicht überschreiten, keine tödlichen Gefahren ausgehen. Um zu verhindern, dass künftig tödliche Druckluftwaffen erlaubnisfrei erworben und besessen werden können, soll im Waffengesetz eine Regelung getroffen werden, dass eigentlich erlaubnisfreie Waffen, die die technischen Voraussetzungen für das Verschießen tödlicher Geschosse erfüllen, künftig der Erlaubnispflicht unterliegen.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) haben das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz zahlreiche Änderungen erfahren. Diese Änderungen enthalten vereinzelt korrekturbedürftige Ungenauigkeiten und Fehler, die den Vollzug des Waffengesetzes durch die zuständigen Behörden erschweren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1. des Waffengesetzes (WaffG) dahingehend geändert, dass Schusswaffen, die nach derzeit geltendem Recht die Voraussetzungen für erlaubnisfreien Erwerb und Besitz erfüllen, künftig dann nicht mehr erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen, wenn sie die technischen Voraussetzungen erfüllen, dass aus ihnen mehrere tödlich wirkende Geschosse verschossen werden können.

Mit dem Entwurf werden Fehler und Ungenauigkeiten, die sich durch die Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems in den §§ 5, 42, 46, 53 und 58 des Waffengesetzes (WaffG) sowie in § 8a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) ergeben haben, korrigiert.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz bestehen nicht. Zur Festlegung der Erlaubnispflicht der neuartigen Waffen bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Auch die Fehler und Ungenauigkeiten im Waffen- und Sprengstoffgesetz, die sich im Zuge der Arbeiten am Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) ergeben haben, können nur durch eine gesetzliche Regelung korrigiert werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffengesetz (Artikel 1) und das Sprengstoffgesetz (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 Nummer 4 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Vorschriften des Europarechts und des Völkerrechts stehen den gesetzlichen Änderungen nicht entgegen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Korrektur von Fehlern und Ungenauigkeiten im Waffengesetz und im Sprengstoffgesetz erleichtern den Vollzug dieser Gesetze.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch das Regelungsvorhaben wird verhindert, dass potentiell tödlich wirkende Schusswaffen als erlaubnisfreie Waffen erworben und besessen werden können. Dadurch wird ein Beitrag zum möglichen Missbrauch dieser Waffen geleistet. Damit wird „SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen“ gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung gibt es allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands, die daraus resultieren können, dass der Erwerb und Besitz bestimmter Waffen künftig erlaubnispflichtig sein werden. Aufgrund der Vorschriften des Waffengesetzes zum für den Erwerb und Besitz erforderlichen Bedürfnis ist von einer sehr geringen Anzahl von Anträgen auszugehen.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen der Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es gibt allenfalls geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

5. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Personen, die künftig eine Waffe erwerben und besitzen wollen, die künftig der Erlaubnispflicht unterliegt, werden für den Erwerb und Besitz einer solchen Waffe, eine waffenrechtliche Erlaubnis entsprechend der allgemeinen Vorschriften des Waffengesetzes beantragen müssen. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG, der durch Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) in das Waffengesetz eingefügt wurde, enthält einen redaktionellen Fehler. Der Verweis auf § 100 Absatz 4 StGB geht ins Leere, da es keinen § 100 Absatz 4 StGB gibt. Gemeint war auch kein anderer Absatz des § 100 StGB, da es sich bei Verstößen gegen § 100 StGB um ein Verbrechen handelt, das bereits von § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG erfasst ist, weshalb es einer Aufnahme des § 100 StGB in den Katalog des § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG nicht bedurfte. Gemeint war vielmehr ein Verweis auf § 100a Absatz 4 StGB (besonders schwerer Fall der landesverräterischen Fälschung), der trotz der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr wegen § 12 Absatz 3 StGB lediglich ein Vergehen ist, und daher nicht bereits auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG zur Unzuverlässigkeit führt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems wurde § 42 Absatz 5 WaffG neu strukturiert und die absatzinternen Verweise versehentlich nicht angepasst. In § 42 Absatz 6 Satz 1 WaffG a.F. enthielt Nummer 4 einen Verweis auf die Nummern 2 und 3. Die bisherige Nummer 4 ist im Zuge der Neustrukturierung zur neuen Nummer 5 geworden, die bisherigen Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4. Dies ist im Zuge der Schlussredaktion nicht berücksichtigt worden.

Zu Buchstabe b

Zur Verdeutlichung der Intention des Gesetzgebers wird der nicht mehr aktuelle rechtsförmliche Begriff „insbesondere“ durch „in der Regel“ ersetzt, um möglichen Fehlinterpretationen insbesondere in Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorzubeugen. Nach bisherigem Normverständnis des § 42 Absatz 6 Satz 3 WaffG a.F. handelte es sich bei den Nummern 1 bis 6 um Regelbeispiele. Dies ergibt sich aus der Geset-

zesbegründung auf BT-Drs. 19/15875, S.39 („In den Sätzen 2 und 3 wird bestimmt, dass die Verordnungen nach Satz 1 eine Verbotsausnahme für Fälle des berechtigten Interesses vorsehen sollen. Wichtige Fallgruppen, in denen ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist, sind dabei zur Veranschaulichung in Form von Regelbeispielen benannt.“). Sprachlich wurde dies durch Verwendung des Wortes „insbesondere“ ausgedrückt. Zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschluss waren die Begriffe „insbesondere“ und „in der Regel“ gesetzessprachlich synonym zu verstehen, vgl. Rn. 88 der 3. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 17.07.2024 – 1 BvR 2133/22, BeckRS 2024, 24004 Rn. 151, kann nicht mehr ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um Synonyme handelt. Da der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems keine Änderung der bestehenden Systematik vornehmen wollte und diese Intention auch in der Begründung zum Ausdruck gebracht hat (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16.10.2024, BT-Drs. 20/13413, S. 54, Begründung zu Drs. 20/12805, Nummer 4, Zu Buchstabe a (Nummer 7) zu § 42 Absatz 5), hätte daher klarstellend das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt werden sollen. Dies soll nun erfolgen.

Zu Buchstabe c

In § 42 Absatz 5 und 6 WaffG a.F. war eine Subdelegationsbefugnis auf die obersten Landesbehörden enthalten. Auch der Entwurf von § 42 Absatz 5 und 6 auf BT-Drs. 20/12805, S. 14 f. sah in den neu zu fassenden Absätzen jeweils weiterhin eine Subdelegationsbefugnis auf die obersten Landesbehörden vor. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden die ursprünglichen Absätze 5 und 6 zu einem einzigen Absatz zusammengefügt. Dabei wurde das Wort „oberste“ versehentlich nicht in die Ausschussdrucksache übernommen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16.10.2024, BT-Drs. 20/13413, S. 14). In der nun gültigen Fassung können die Landesregierungen die Verordnungsermächtigung an die zuständigen Landesbehörden delegieren. Diese können nach Halbsatz 2 die Ermächtigung erneut delegieren. Da die zuständigen Behörden in den Ländern regelmäßig Kommunalbehörden sind, geht die Subdelegationsbefugnis in Halbsatz 2 ins Leere. Dies bestätigt, dass es sich beim Wegfall des Wortes „oberste“ um ein Redaktionsversehen handelt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems wurden die bisherigen behördlichen Ermessensentscheidungen in § 46 Absatz 2, 3 und 4 WaffG in gebundene Entscheidungen überführt. Ohne die redaktionell notwendige Streichung in Absatz 3 besteht im Falle eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG eine widersprüchlich und offensichtlich unrichtige Rechtslage: Nach dem derzeitigen Absatz 3 trifft die zuständige Behörde im Fall eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG unter Setzung einer angemessenen Frist bestimmte Anordnungen. Bei fruchtlosem Fristablauf stellt die Behörde die Waffen sicher. Nach dem derzeitigen Absatz 4 Satz 1 stellt die zuständige Behörde im Fall eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2 WaffG sofort sicher. Zur Auflösung des Widerspruchs sind daher in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2“ zu streichen. Zur Vermeidung von Gefahren sind die Waffen unmittelbar sicherzustellen.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Beratungen im Innenausschuss wurden die Regelungen zur sofortigen Sicherstellung während der Prüfung von Rücknahme und Widerruf aus § 45 Absatz 6 des Entwurfs (vgl. BT-Drs. 20/12805, S. 16) in den § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16.10.2024, BT-Drs. 20/13413, S. 16) verschoben. Dabei war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im

Fälle der vorläufigen vorübergehenden Sicherstellung keine Einziehung, Verwertung oder Vernichtung nach § 46 Absatz 7 WaffG-neu erfolgen darf. Die zur Erreichung dieses Ziels in § 46 Absatz 7 Satz 1 WaffG-neu eingefügten Wörter „nach Absatz 4 Satz 1“ bewirken allerdings, dass die bislang für alle nach § 46 WaffG durchgeführten Sicherstellungen geltenden Rechtsfolgen (§ 46 Absatz 5 WaffG-alt bezog sich auf sämtliche Sicherstellungen nach § 46 WaffG-alt) nur noch für Sicherstellungen nach § 46 Absatz 4 Satz 1 gelten. Um den bisherigen Rechtszustand wiederherzustellen und den Fehler zu beheben, muss in Absatz 7 Satz 1 der Binnenverweis auf Sicherstellungen nach den Absätzen 2 und 3 erweitert werden.

Zu Nummer 4

§ 42 Absatz 4a Satz 1 ist als "Ausdehnung" formuliert und knüpft an die in § 52 Absatz 3 Nummer 9 WaffG strafbewehrte Regelung des § 42 Absatz 1 WaffG an. Aus diesem Grund muss der Bußgeldtatbestand in § 53 Absatz 1 Nummer 21a WaffG technisch angepasst werden.

Zu Nummer 5

Die Amnestieregelung schließt logisch mit ein, dass nicht nur die eigentliche Abgabe an die bezeichneten Stellen sanktionsfrei gestellt wird, sondern auch der Weg zur Übergabe an die bezeichneten Stellen jeweils sanktionsfrei ermöglicht werden muss.

Zu Nummer 6

Nach der hergebrachten Systematik des Waffenrechts können Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen – das sogenannte F im Fünfeck – tragen, erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Diese Regelung beruht auf Ende der 1960er Jahren durchgeführten Untersuchungen. In der Gesetzesbegründung des Entwurfs zu § 12 des Bundeswaffengesetzes (BT-Drucksache V/528, S. 26) wurde ausgeführt: „Versuche haben gezeigt, daß Geschosse mit einer Bewegungsenergie von 1 kpm eine tödliche Kopfverletzung hervorrufen können. Die Bezeichnung „kpm“ (Meterkilopond) für die Bewegungsenergie ist zur Zeit in der Technik üblich und hat auch in bereits geltende DIN-Vorschriften Eingang gefunden (vgl. DIN 1345). Unter Einrechnung einer Sicherheitsgrenze bestehen daher keine Bedenken, die Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt, von der Buchführungspflicht freizustellen.“ Die seinerzeit festgelegte Energiegrenze (0,75 kpm entsprechen 7,5 Joule) ist seither fester Bestandteil des Waffenrechts und markiert die Grenze der Erlaubnisfreiheit u.a. für Druckluftwaffen.

Im Frühjahr 2025 durchgeführte Untersuchungen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt und der Bundespolizei haben ergeben, dass es Waffenherstellern gelungen ist, Druckluftwaffen zu konstruieren, die einerseits die 7,5-Joule-Grenze einhalten, aus denen andererseits aber tödlich wirkende Geschosse verschossen werden können. Hierbei handelt es sich um Waffen, die mit Treibspiegeln versehene Nadelgeschosse verschießen. Trotz der geringen Energie können diese Geschosse aufgrund ihrer geringen Trefferfläche tief in das Ziel eindringen und schwere, unter Umständen tödliche Verletzungen hervorrufen.

Vor dem Hintergrund, dass die beschriebenen Waffen nicht der Grundannahme des Gesetzgebers entsprechen, dass von Druckluftwaffen, welche die 7,5-Joule-Grenze einhalten, keine tödlichen Gefahren ausgehen, sollen diese Waffen künftig auch nicht erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen. Um einen erlaubnisfreien Erwerb und Besitz zu

verhindern, wird Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 um einen Halbsatz ergänzt, wonach eigentlich erlaubnisfreie Waffen nicht erlaubnisfrei sind, sofern diese mehrschüssig und nach ihrer Beschaffenheit zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 40 mm bestimmt sind und die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist.

Besondere Gefahren gehen von den beschriebenen Waffen aus, wenn sie mehrschüssig sind, so dass sie die Abgabe mehrerer Schüsse gleichzeitig oder in sehr kurzer Abfolge (hohe Schussfrequenz) ermöglichen. Die Mehrschüssigkeit einer Waffe kann beispielsweise darauf beruhen, dass sie zwei oder mehr Läufe hat, die im Vorhinein mit Geschossen geladen werden können, so dass es für die Abgabe mehrerer aufeinanderfolgender Schüsse keines erneuten manuellen Ladens eines Geschosses in den Lauf bedarf. Denkbar sind neben doppelläufigen Waffen auch Konstruktionen, bei denen mehrere Läufe revolverähnlich angeordnet sind, oder Konstruktionen, bei denen die Geschosse aus magazinartigen Aufnahmebehältnissen oder einem Gurt in den Lauf geführt werden, so dass es zwischen einzelnen Schüssen keines manuellen Nachladevorgangs bedarf.

Zusätzlich müssen die mehrschüssigen Waffen nach ihrer Beschaffenheit zum Verschießen von Geschossen mit einer Länge von mehr als 40 mm geeignet sein. Geschosse unterhalb der 40 mm-Grenze besitzen nicht die nötige Flugstabilität, um das Ziel sicher zu erreichen; von ihnen geht daher keine Gefahr aus, die es erforderlich macht, für Erwerb und Besitz der Waffe eine Erlaubnispflicht vorzusehen. Die Mehrschüssigkeit muss sich auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 40 mm beziehen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine neuartige Entwicklung der Waffentechnik handelt und derartige Waffen bislang nicht im Umlauf sind, wird die Erlaubnispflicht nicht rückwirkend angeordnet, sondern gilt nur für Waffen, für die entweder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens (sog. F im Fünfeck) erteilt hat oder bei denen ein Beschussamt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung die Waffe mit dem Kennzeichen (F im Fünfeck) versehen hat.

Für die in vielen Bereichen des Sports und der Freizeit weit verbreiteten Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die herkömmlich gestaltet sind, bleibt es bei der bewährten Rechtslage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Begründung entspricht der Begründung zu Artikel 1 Nummer 1: Bei § 8a SprengG handelt es sich um die Parallelnorm zu § 5 WaffG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.